

## A9 Das Hau-Ab-Gesetz soll sich verziehen

Antragsteller\*in: Tina Zapf, Mahwish Iftikhar, Katharina Rink, Emre Telyakar, Omar Jouini (AK SIM)  
 Tagesordnungspunkt: 10 Anträge

- 1 Innerhalb der letzten Monate wurde ein Gesetzespaket zu Flucht und Migration
- 2 durchgepeitscht, das nur so strotzt vor Verschärfungen. Am 07.06. wurde es im
- 3 Bundestag verabschiedet. Am 28.06. hat es dann auch der Bundesrat durchgewunken.
- 4 Das können wir als Grüne Jugend Hessen nicht gut heißen! Wir positionieren uns
- 5 entschieden gegen dieses drakonische Gesetzespaket, das zu einer systematischen
- 6 Ausgrenzung Asylsuchender und Flüchtlinge und zur Kriminalisierung der helfenden
- 7 Zivilgesellschaft führen wird.
- 8 Die Grüne Jugend Hessen fordert eine humanere Asylgesetzgebung - weg von
- 9 ständigen Verschärfungen - und eine menschenwürdige Asylpolitik in Hessen und
- 10 Deutschland.
- 11 Der zivilgesellschaftliche und politische Druck gegen dieses Gesetzespaket darf
- 12 nicht abreißen! Die Grüne Jugend Hessen fordert die grüne Fraktion im hessischen
- 13 Landtag auf, Möglichkeiten für Ländererlasse o.ä. zu erarbeiten, die die
- 14 Auswirkungen des Gesetzespaketes auf die Schutzsuchenden in Hessen abmildern!

### Begründung

Die im Gesetzespaket enthaltenen Änderungen sind untragbar, denn sie verletzen das Grundgesetz, Europarecht und die Menschenrechte:

#### „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“

- **Menschen ohne Rechte** (Filiz Polat): Einführung einer „Duldung light“, die in neueren Entwürfen einfach nicht mehr so heißt: Menschen, die ihrer im Gesetzesentwurf definierten „Passbeschaffungspflicht“ angeblich nicht nachkommen, sollen nur noch die „Duldung light“ bekommen. Ihnen wird pauschal Ausbildung und Arbeit verboten, eine Wohnsitzauflage auferlegt und das Existenzminimum vorenthalten.
- **Ausweitung Haftgründe:** Mit dem Gesetz könnten praktisch alle vollziehbar ausreisepflichtigen Personen in Abschiebungshaft genommen werden, indem »Fluchtgefahr« ausufernd definiert wird: Von Nichterfüllung der Passbeschaffungspflicht über Aufwendung größerer Geldmittel für die Flucht bis Verlassen eines EU-Mitgliedstaates vor Abschluss des Asylverfahrens.

->Auch anwendbar, wenn die Ausreisepflicht um 30 Tage überschritten worden ist (das betrifft fast alle)

-> Darüber hinaus wird die sogenannte »Mitwirkungshaft« von bis zu 14 Tagen (und Bußgeld von bis zu 5000€!) eingeführt, wenn Betroffene z.B. unentschuldig nicht zu einem Termin bei der zuständigen Behörde erschienen sind. Das ist unverhältnismäßig und rechtswidrig.

-> Trennung zwischen Abschiebungshaft und Strafhaft wird nach und nach aufgelöst, obwohl das im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH steht

- **Kürzung Leistungen** für bereits in anderen EU-Staaten anerkannte Flüchtlinge bis auf null (nach 2 Wochen Überbrückungsleistungen): So sollen Menschen dazu gebracht werden, in die EU-Ersteinreiseländer zurückzukehren. Die betroffenen Staaten, wie bspw. Griechenland, Italien oder Bulgarien, werden zur gleichen Zeit in der Bewältigung des Asylanträge und der Versorgung Geflüchteter vollkommen alleine gelassen. Dieser Aspekt ist also nicht nur unmenschlich gegenüber hier lebender Flüchtlinge, sondern schürt gleichzeitig nationalistische Stimmungsmache und Auseinandersetzungen innerhalb der EU.

-> Darüber hinaus ist dieser Vorstoß verfassungswidrig: Bereits 2012 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass „migrationspolitische Erwägungen [...] kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen.“

- **Kriminalisierung Zivilgesellschaft:** Indem der gesamte Ablauf der Abschiebung und alle dazugehörigen Informationen unverhältnismäßig als „Geheimnis“ deklariert werden, besteht die Gefahr, dass in der Flüchtlingsarbeit Tätige, die z.B. über den Termin bei einer Botschaft oder beim Arzt informieren, der Beihilfe zum Geheimnisverrat bezichtigt werden. Allein die Möglichkeit einer Anzeige wird zu starker Verunsicherung bei den Menschen führen, die sich für Schutzsuchende engagieren.
- **Ausweitung Zeit in Ankerzentren** (Änderungsantrag in letzter Sekunde): Die Isolierung von Geflüchteten in AnkER-Zentren und anderen Aufnahmeeinrichtungen soll bundesweit von sechs auf 18 Monate erhöht werden. Bereits jetzt sieht man, dass in AnkER-Zentren untergebrachte Personen kaum Unterstützung bekommen können, insbesondere der Zugang zu rechtlichem Beistand ist aufgrund der Abgelegenheit der meisten AnkER-Zentren stark erschwert – damit besteht auch die Gefahr, dass die Zahl der zu Unrecht im Asylverfahren Abgelehnten ansteigen wird. Die gesellschaftliche Isolierung wird zudem mit einem Arbeitsverbot von bis zu neun Monaten und einer Verweigerung von normalen Sozialleistungen während der 18 Monate untermauert.
- **Asylverfahrensberatung staatlich statt unabhängig** (Änderungsantrag in letzter Sekunde): Im Änderungsantrag zum Gesetzentwurf heißt es wörtlich: „Das Bundesamt führt eine [...] freiwillige unabhängige, staatliche Asylverfahrensberatung durch.“ Unabhängig und zugleich staatlich ist ein Widerspruch in sich. In einer „zweiten Stufe“ sollen das BAMF oder auch Wohlfahrtsverbände eine individuelle Asylverfahrensberatung durchführen. Absolut unklar ist, wie dies geschehen soll, denn noch nicht einmal der Zugang der Verbände in die AnkER-Zentren ist uneingeschränkt möglich. In der Begründung (S. 8) heißt es nur dass der Zugang zur Aufnahmeeinrichtung gewährt werden soll, »soweit dies erforderlich ist.« Die Entscheidung über Erforderlichkeit und damit über eine Zugangsgewährung liegt also beim BAMF oder den jeweiligen Landesinnenministerien.

### **Beschäftigungs- und Ausbildungsduldungsgesetz**

Dieser Gesetzentwurf steht diametral zum Geordnete-Rückkehr-Gesetz. In Letzterem wird eine neue Duldungsform geschaffen, die Ausbildung und Arbeit verbietet, in diesem nun soll die Duldung gestärkt werden – das Ziel mehr Rechtssicherheit zu schaffen, wird allerdings weit verfehlt. Neu eingeführte Hürden schaffen sogar noch mehr Restriktionen als vorher.

- **Identitätsklärung:** Ein Rechtsanspruch auf eine Ausbildungsduldung wird von der geklärten Identität abhängig gemacht. Problematisch, da viele Geflüchtete ihre Identität ohne eigenes Verschulden nicht klären können (z.B. *Tazirka* für Afghan\*innen, wenn sie im Iran geboren und/oder aufgewachsen sind).
- Eine **Wartefrist** von 3 Monaten vor Ausbildungserteilung wurde eingebaut, um Ausländerbehörden explizit Zeit für die Abschiebung Geduldeter zu verschaffen – selbst wenn sie bereits einen Ausbildungsvertrag haben. So kann keine Rechtssicherheit geschaffen werden, weder für Arbeitgebende noch für die Auszubildenden. Ursprünglich waren 6 Monate geplant, daher verkauft

die SPD die „Verkürzung“ als Erfolg – und vergiss dabei, dass dies dennoch eine Verschlechterung zur aktuellen Rechtslage ist.

- Die Reihe von **Ausschlussgründen** ist lang:
  1. Der Ausschlussbestand „Offensichtlicher Missbrauch“ gibt den Ausländerbehörden ein Instrument zur Verweigerung der Ausbildungsduldung, selbst wenn alle anderen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind und keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen. Dabei handelt es sich um Probleme wie fehlende Sprachkompetenzen – die Beurteilung sollte aber beim Betrieb liegen, nicht bei der Ausländerbehörde.
  2. Bereits die Übergabe der Akte an Zentrale Ausländerbehörden soll als konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung und damit als Ausschlussgrund gelten, obwohl die Akte oft standardmäßig an die ZAB übergeben werden
  3. „Vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen“: Die Schwammigkeit dieses Ausschlussgrundes öffnet Willkür Tür und Tor.
  4. Einleitung des Dublin-Verfahrens: Als Ausschlussgrund reicht bereits die Prüfung der Zuständigkeit Deutschlands für das Asylverfahren. Eine solche Prüfung wird aber in jedem Asylverfahren durchgeführt
  5. Ausschluss aller Geduldeten von der Beschäftigungsduldung, die nach 1. August 2018 eingereist sind.

### Asylbewerberleistungsgesetz

Eigentlich sollte endlich die gesetzlich erforderliche Anpassung der Bedarfssätze an Preisniveau durchgeführt werden. Am Ende herausgekommen sind versteckte Kürzungen, sodass die Betroffenen unterm Strich genauso schlecht bzw. schlechter wegkommen als vorher.

- **Kürzung Regelsätze für bestimmte Gruppen:** Bewohner\*innen einer Gemeinschaftsunterkunft werden als Haushaltsgemeinschaft behandelt, mit dem Ergebnis, dass ihre Leistungen um 10 Prozent gekürzt werden. Begründung: angebliche Synergieeffekte – von dieser »Schicksalsgemeinschaft« dürfe man erwarten, dass sie gemeinsam wirtschaften. Die Realität sieht anders aus: In einer Gemeinschaftsunterkunft leben Menschen aus verschiedensten Ländern zusammen. Sie haben kaum etwas miteinander zu tun und versuchen mühsam, ihr Minimum an Privatsphäre zu bewahren. Es wird in den allermeisten Fällen nicht gemeinsam eingekauft oder ein Haushaltsbuch geführt.
- **Neuregelung zulasten von Asylberechtigten:** Bisher erhalten Asylberechtigte – wie Inländer\*innen auch – Leistungen nach SGB II oder XII, auch während ihre Anerkennungsentscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Nun sollen sie bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung auf Asylbewerberleistungen verwiesen werden. Nach Ablauf von 15 Monaten macht das von der Höhe der gewährten Beträge her zwar keinen Unterschied, aber entscheidend ist: Im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes gibt es keinen Anspruch auf Förderleistungen, z.B. Maßnahmen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Bei jahrelanger Dauer der Asylverfahren entfernt man sich so immer weiter vom Ziel gelungener Integration.

Quellen: Pro Asyl: <https://www.proasyl.de/>; Flüchtlingsrat Berlin: [http://fluechtlingsrat-berlin.de/news\\_termine/06-06-2015-liste-der-grausamkeiten-was-ist-fuer-die-spd-ein-kompromiss/](http://fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/06-06-2015-liste-der-grausamkeiten-was-ist-fuer-die-spd-ein-kompromiss/); Filiz Polat: [www.migazin.de/2019/04/17/es-ist-ein-menschen-ohne-rechte-gesetz/](http://www.migazin.de/2019/04/17/es-ist-ein-menschen-ohne-rechte-gesetz/); EuGH: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2014-07/cp140105de.pdf>; BVerfG: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2012/07/1s2-0120718\\_1bvl001010.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2012/07/1s2-0120718_1bvl001010.html)